

eine erhebliche Einschränkung seiner persönlichen Bedürfnisse. Um so mehr hat er ein Recht darauf, daß sie nach dem tatsächlichen Lebensbedarf des Kindes in seiner jeweiligen Lebensstufe bemessen wird. Aber auch das Kind hat ein Recht darauf, daß sein tatsächlicher Bedarf voll gesichert wird. Dies erscheint zunächst selbstverständlich, ist aber keineswegs überall herrschende Praxis. Wohl wird bei Abänderungsklagen bei der Neufestsetzung der Höhe auch das Alter des Kindes berücksichtigt. Hierzu gehörte aber auch, daß man die Mutter bei Festsetzung des Unterhalts für das Kleinkind darauf aufmerksam macht, daß sie mit dem steigenden Bedarf des Kindes nach einigen Jahren unter Umständen mehr verlangen kann*).

Die Gerichte müssen sich auf der anderen Seite auch darüber klar sein, daß, wenn wegen des durch das Alter bedingten unterschiedlichen Bedarfs des Kindes bis zur vollen wirtschaftlichen Selbständigkeit u. U. eine ein- oder zweimalige Abänderung notwendig ist, die Abänderungsklagen ansteigen werden. Um so notwendiger wird eine ausreichende Vorbereitung dieser Prozesse, bei denen es in der Regel durchaus möglich ist, sie im ersten Termin zu entscheiden oder — noch besser — durch Vergleich zu erledigen.

OTTEGEBE EGGERS-LORENZ,
Richter am Stadtgericht Berlin

*) Überhaupt werden die Mütter, insbesondere bei nicht-ehelichen Kindern, noch viel zu wenig darauf hingewiesen, daß sie bei Leistungsfähigkeit des Vaters auch mehr als 40 DM verlangen können. Dies führt dann zu derart unbefriedigenden Entscheidungen wie der Entscheidung des Bezirksgerichts Schwerin vom 22. Januar 1953 (NJ 1953 S. 569), nach der trotz — so muß angenommen werden — höherer Leistungsfähigkeit des Vaters das Kind sich mit einem niedrigeren Unterhalt (wahrscheinlich in Höhe des „Mindestsatzes“) begnügen muß, da die Gesetzesänderung und die entscheidenden Veröffentlichungen bereits 1950 und Sommer 1951 erfolgten und damit die Voraussetzungen des § 323 ZPO nicht gegeben seien, im Endergebnis deshalb, weil Anwalt und vor allem das Gericht es im ersten Verfahren versäumt haben, die Mutter zu belehren und die Höhe zu überprüfen.

Die Kosten im Beschlußverfahren

Die Praxis zeigt, daß über Inhalt und Bedeutung der Anordnung über die Gerichtskosten im Beschlußverfahren vom 1. November 1953 (ZentralBl. S. 533) keine volle Klarheit besteht. Es soll deshalb im folgenden kurz das Wesentliche der Anordnung herausgearbeitet werden.

Nach § 2 der Verordnung über die Übertragung der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (ÜbertragungsVO) vom 15. Oktober 1952 (GBl. S. 1057) sind für die früher zur Freiwilligen Gerichtsbarkeit gehörenden Verfahren nach der Hausratsverordnung, Stundungsverordnung und dem Verschollenheitsgesetz die Gerichte für zuständig erklärt worden (vgl. auch §§ 43 ff. AnglVO). In § 44 AnglVO wird für diese Verfahren bestimmt, daß die Vorschriften der Zivilprozeßordnung ergänzend Anwendung finden, soweit in den §§ 45 ff. AnglVO nichts anderes bestimmt wird. Nach § 46 AnglVO entscheidet das Gericht über die Anträge auf Grund einer mündlichen Verhandlung durch Beschluß (sog. Beschlußverfahren).

Es erhob sich in der Praxis sofort die Frage, nach welchen Vorschriften für diese Verfahren Gebühren zu berechnen sind. Brandt (NJ 1953 S. 40) wies für die Verfahren nach dem Verschollenheitsgesetz zutreffend darauf hin, daß die weitere Anwendung der Bestimmungen der Kostenordnung mit dem neuen streitigen Charakter dieser Verfahren unvereinbar sei. Es müßten vielmehr die Vorschriften des Gerichtskostengesetzes Anwendung finden. Für die Verfahren nach dem Verschollenheitsgesetz wurde deshalb mit der Rundverfügung Nr. 24/53 des Ministers der Justiz vom 12. März 1953 über die Gebühren in Todeserklärungsverfahren eine Zwischenlösung geschaffen. Dieselbe Kostenfrage ergab sich aber auch für die Hausrats- und Stundungsverfahren. Inzwischen sind die Kosten für diese drei Verfahren in der Anordnung über die Gerichtskosten im Beschlußverfahren geregelt worden.

Diese Anordnung ist der erste Versuch, auf einem beschränkten Gebiet eine Vereinfachung kostenrechtlicher Bestimmungen zu bringen. In der Systematik unseres jetzt noch geltenden Kostenrechts stellt sie einen Fremdkörper dar. Besonders die §§ 3 und 4 der Anordnung weichen wesentlich von den bisherigen kostenrechtlichen Grundsätzen ab. Ferner vermeidet die Anordnung, soweit möglich, Differenzierungen und Häufungen kostenrechtlicher Tatbestände. Hierfür hat das sowjetische Kostenrecht als Vorbild gedient, das keine Differenzierung und Häufung von Kostentatbeständen kennt. Die sowjetischen Kostenvorschriften sind derart einfach, daß jeder Bürger ohne Schwierigkeiten sich selbst ausrechnen kann, welche Gerichtskosten entstehen. Eine zukünftige Reform unseres Kostenrechts wird sich eine solche einfache Regelung auch zum Ziel setzen.

Die Anordnung geht davon aus, daß, da die jetzt dem Gericht zugewiesenen Verfahren nicht mehr als Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit, sondern als streitige Sachen aufzufassen sind, die Kosten für die Inanspruchnahme des Gerichts auch nach den kostenrechtlichen Vorschriften der streitigen Gerichtsbarkeit zu berechnen und zu erheben sind. § 1 der Anordnung bestimmt, daß die Vorschriften des Gerichtskostengesetzes und der Zivilprozeßordnung über die Prozeßkosten (§§ 91 ff. ZPO) auf das Beschlußverfahren Anwendung finden. Mit Rücksicht auf die Besonderheiten dieser Verfahren war es notwendig, die Höhe der Gebühren abweichend von den §§ 20, 8 GKG zu regeln.

Nach § 2 der Anordnung wird für ein Verfahren nach der Hausratsverordnung eine volle Gebühr gemäß § 8 GKG erhoben. Nach der bisherigen Regelung wurde gemäß § 21 HausratsVO für das gerichtliche Verfahren eine volle Gebühr nach der Kostenordnung erhoben. Kam es zu einer richterlichen Entscheidung, so erhöhte sich die Gebühr auf das Dreifache der vollen Gebühr. Bei der neuen Regelung in § 2 der Anordnung liegen die Gebühren bei einem Streitwert bis zu 900 DM ein wenig niedriger und bei einem Streitwert über 900 DM etwas höher als früher. Dieser kleine Unterschied in der Höhe der Gebühren ist gerechtfertigt. Der Streitwert bestimmt sich, soweit der Streit die Wohnung betrifft, nach dem einjährigen Mietwert, soweit er den Hausrat betrifft, nach dem Zeitwert des Hausrates (§ 2 Abs. 2). Diese Bestimmung lehnt sich hinsichtlich des einjährigen Mietwerts bei einem Streit um die Wohnung an § 10 GKG (alte Fassung vom 5. Juli 1927 — RGBl. I S. 152)¹⁾ an.

Für Verfahren nach der Stundungsverordnung ist in § 3 eine halbe Gebühr nach den Vorschriften des GKG zu erheben. Die Gebühren für Stundungsverfahren waren bisher z. T. landesrechtlich in Durchführungsbestimmungen zur Stundungsverordnung geregelt. Thüringen kannte keine besondere Gebührenregelung; es fanden hier schlechthin die Vorschriften der Kostenordnung Anwendung. In Brandenburg ist keine Durchführungsbestimmung ergangen, so daß hier ebenfalls die Bestimmungen der Kostenordnung angewendet werden mußten. In den anderen ehemaligen Ländern lehnte sich die Gebührenregelung an die Vorschriften der Verordnung über die Vertragshilfe des Richters (VertragshilfeVO) vom 30. November 1939 (RGBl. I S. 2329) an. Es wurde bestimmt, daß für die Gerichtskosten die Kostenordnung Anwendung findet. Die Gerichtsgebühr wurde für das Verfahren in erster Instanz auf 5 DM bis 1000 DM festgesetzt. Diese war vom Gericht unter Berücksichtigung des Umfangs der Sache und der Leistungsfähigkeit des Schuldners festzusetzen.

Der Streitwert bestimmt sich nach dem Nennbetrag der Schuld (§ 3 Abs. 2). Die Berechnung der Gebühren nach dem Nennbetrag der Schuld ist zweckmäßig. Bei einer Forderung von 30 000 DM beträgt beispielsweise die halbe Gebühr 115 DM. Dieses Beispiel zeigt, daß die Gebühren nicht zu hoch sind. In besonderen Härtefällen besteht die Möglichkeit, dem Antragsteller ganz oder teilweise einstweilige Kostenbefreiung zu gewähren¹⁾

¹⁾ vgl. Nathan, Ar.m. zu einem Beschluß des ehemaligen 01X3 Halle in NJ 1947 S. 163, 246/47.